

**RESOLUTION 64/250**

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 22. Januar 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.42 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidshan, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Thailand, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

**64/250. Humanitäre Hilfe, Nothilfe und Rehabilitation in Reaktion auf die verheerenden Auswirkungen des Erdbebens in Haiti**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und der in der dazugehörigen Anlage enthaltenen Leitlinien, der anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie der vereinbarten Schlussfolgerungen des Rates, einschließlich Ratsresolution 2008/36 vom 25. Juli 2008,

*unter Bekundung ihres aufrichtigen Beileids und ihrer tief empfundenen Anteilnahme* für die Opfer und ihre Familien sowie für die Regierung und das Volk Haitis, die durch das Erdbeben am 12. Januar 2010 in Haiti ungeheure Verluste an Menschenleben und sozioökonomische Schäden erlitten,

*im Bewusstsein* der ungeheuren Verluste an Menschenleben und der großen Zahl derer, die verletzt wurden beziehungsweise stark unter den gesundheitlichen Auswirkungen der Katastrophe leiden,

*sowie im Bewusstsein* der ungeheuren Sachschäden, die an den Wohnstätten und an der grundlegenden Infrastruktur in der Hauptstadt, Port-au-Prince, und in anderen Landesteilen entstanden sind, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die mittel- und langfristigen sozialen, wirtschaftlichen und entwicklungsbezogenen Auswirkungen der Katastrophe auf das betroffene Land,

*in Würdigung* der Bemühungen der Regierung Haitis, trotz der erlittenen Verluste das Leben ihrer Staatsangehörigen zu schützen und der betroffenen Bevölkerung rasch Hilfe zu leisten, und mit tief empfundenem Dank die Nothilfe und die Rettungseinsätze anerkennend, die die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti und das System der Vereinten Nationen sowie die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und die Zivilgesellschaft sofort vor Ort geleistet haben,

*unter Begrüßung* der Führungsrolle des Generalsekretärs bei der Gewährleistung einer raschen Reaktion des Systems der Vereinten Nationen auf die tragischen Ereignisse und in Würdigung der Koordinierungsrolle, die das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten dabei spielt, die Regierung Haitis bei der Gewährleistung einer kohärenten internationalen Reaktion auf die Notlage zu unterstützen,

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

*sowie unter Begrüßung* der Anstrengungen des Sondergesandten der Vereinten Nationen für Haiti, internationale Unterstützung für die Nothilfeinsätze zu mobilisieren, sowie des Nothilfekoordinators und des Residierenden/Humanitären Koordinators für Haiti,

*mit Lob* für die rasche Reaktion, die Unterstützung, die großzügigen Beiträge und die Hilfe seitens der Mitgliedstaaten, der internationalen Gemeinschaft, der Zivilgesellschaft, des Privatsektors und von Einzelpersonen für die Nothilfe und die Reaktion auf die Auswirkungen der Katastrophe,

*erneut erklärend*, dass nach wie vor ein hohes Maß an Unterstützung und Engagement für die Phase der humanitären Soforthilfe, die Frühphase der Wiederherstellung und die Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen, auch mittel- und langfristig, erforderlich ist, in dem der Geist der internationalen Solidarität und Zusammenarbeit bei der Bewältigung der Katastrophe zum Ausdruck kommt,

*in Anbetracht* dessen, dass die internationale Gemeinschaft zum Wiederaufbau der betroffenen Gebiete und zur Milderung der durch diese Naturkatastrophe verursachten gravierenden Situation enorme Anstrengungen und Solidarität aufbieten muss, in denen zum Ausdruck kommt, wie wichtig eine in umfassendstem Maße abgestimmte Reaktion ist, und die die nationalen Entwicklungsprioritäten Haitis berücksichtigen,

*erneut darauf hinweisend*, dass das System der Vereinten Nationen auf Hilfersuchen des betroffenen Landes zügig reagieren und sicherstellen muss, dass die humanitäre Hilfe rasch, in ausreichendem Umfang, wirksam und kohärent und in Abstimmung mit allen humanitären Akteuren, insbesondere der Regierung Haitis, und im Einklang mit den Grundsätzen der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit gewährt wird,

1. *bekundet* der Regierung und dem Volk Haitis sowie allen Mitgliedstaaten, unter deren Staatsangehörigen die Katastrophe Opfer gefordert hat, *ihre Solidarität und Unterstützung*;

2. *würdigt insbesondere* alle Bediensteten der Vereinten Nationen und internationalen Friedenssicherungskräfte, die in Ausübung ihres Dienstes ums Leben kamen, und ermutigt zur Fortsetzung der Such- und Rettungseinsätze für alle Personen, deren Verbleib noch ungeklärt ist;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft, die ihre rasche und großzügige Unterstützung für die Rettungsanstrengungen und die Nothilfe zugunsten der betroffenen Bevölkerung angeboten haben;

4. *appelliert an* alle Mitgliedstaaten und alle zuständigen Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie an die internationalen Finanzinstitutionen und Entwicklungsorganisationen, die Soforthilfe-, frühzeitigen Wiederherstellungs-, Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen Haitis zügig, nachhaltig und angemessen zu unterstützen;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, dem am 15. Januar 2010 ergangenen Blitzappell der Vereinten Nationen für Haiti zu entsprechen und möglichst bald Hilfe zu gewähren, und unterstützt die Gesamtkoordinierungsrolle, die das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten dabei übernimmt, der Regierung Haitis bei der Gewährleistung einer kohärenten internationalen Reaktion auf die humanitäre Notlage in Haiti behilflich zu sein;

6. *ersucht* den Generalsekretär und alle zuständigen Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie die internationalen Finanzinstitutionen und Entwicklungsorganisationen, Haiti nach Möglichkeit durch anhaltende, wirksame humanitäre, technische und finanzielle Hilfe zu unterstützen und damit zur Überwindung der Notlage, zur Wiederherstellung und zum Wiederaufbau der Wirtschaft sowie zur Normalisierung der

Lage der betroffenen Bevölkerung beizutragen, im Einklang mit den auf nationaler Ebene festgelegten Prioritäten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in dieser Hinsicht Konsultationen mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen Organen und Gremien der Vereinten Nationen, namentlich der Kommission für Friedenskonsolidierung und dem Wirtschafts- und Sozialrat, darüber zu führen, wie die Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen in Haiti besser koordiniert werden können;

8. *ersucht* die zuständigen Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen internationalen Organisationen, mehr Unterstützung und Hilfe beim Ausbau der Katastrophenbereitschaftskapazität Haitis, bei der Verringerung seiner Anfälligkeit für Naturkatastrophen und bei der Integration der Katastrophenrisikominderung in seine Entwicklungsstrategien und -programme zu gewähren, im Einklang mit dem Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen<sup>1</sup>;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten regelmäßig über die humanitären Hilfsmaßnahmen in Haiti unterrichtet zu halten und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen“ über die Durchführung dieser Resolution und die Fortschritte bei den Hilfs-, Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen für das betroffene Land Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 64/251

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 22. Januar 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.43 und Add.1, eingebracht von: Japan, Republik Korea, Sudan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

#### **64/251. Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991, deren Anlage die Leitlinien für die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe des Systems der Vereinten Nationen enthält, sowie aller ihrer Resolutionen über die internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung und unter Hinweis auf die Resolutionen der humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteile der Arbeitstagungen des Wirtschafts- und Sozialrats,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit für die Gewährung humanitärer Hilfe sind,

*in Bekräftigung* der Erklärung von Hyogo<sup>2</sup>, des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen<sup>3</sup> sowie der gemeinsamen Erklärung der Sondertagung über die Katastrophe im Indischen Ozean: Risikominderung für eine sicherere Zukunft<sup>4</sup>, die auf der vom 18. bis 22. Januar 2005 in Kobe (Hyogo, Japan) abgehaltenen Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurden,

---

<sup>1</sup> A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2.

<sup>2</sup> Ebd., Resolution 1.

<sup>3</sup> Ebd., Resolution 2.

<sup>4</sup> A/CONF.206/6 und Corr.1, Anhang II.